

# Richtlinien der Bezuschussung bei Vereinsjubiläen

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen – erstmals ab dem 10-jährigen Bestehen einen Nachlass bei der Mietung von Räumlichkeiten für eine Jubiläumsfeier im Haus der Begegnung.

Voraussetzung ist, dass die Feier in den Räumlichkeiten des Hauses der Begegnung stattfindet.

10-jähriges Vereinsjubiläum – 250,00 €

25-jähriges Vereinsjubiläum – 250,00 €

50-jähriges Vereinsjubiläum – 500,00 €

75-jähriges Vereinsjubiläum – 750,00 €

Sollte die Jubiläumsfeier nicht im Haus der Begegnung stattfinden, besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 50% des vorgesehenen Betrages.

## **§ 1**

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie. Dabei hat sich der Verein einmalig verbindlich darauf festzulegen, welche Gründungsdaten er zugrunde legt. Die Förderung erfolgt nur für das Jubiläum des Gesamtvereins.

## **§ 2**

Die Bezuschussung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Königstein im Taunus. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel auf schriftlichen Antrag des Vereins im Jahr des Jubiläums gewährt. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **§ 3 a**

Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für eine Jubiläumsfeier im Haus der Begegnung werden folgende Zuschussbeträge ausgezahlt:

10-jähriges Vereinsjubiläum – 500,00 €

25-jähriges Vereinsjubiläum – 500,00 €

50-jähriges Vereinsjubiläum – 750,00 €

75-jähriges Vereinsjubiläum – 900,00 €

Sollte die Jubiläumsfeier nicht in den Räumlichkeiten im Haus der Begegnung oder einer anderen städtischen Einrichtung stattfinden, soll ein Zuschuss in Höhe von 50% des vorgesehenen Betrages gewährt werden.

Ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum stehen die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Zusätzlich erhalten die Vereine alle 25 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €, beginnend ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum.

### **§ 3 b**

Ab dem 100-jährigen Vereinsjubiläum ist die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Begegnung bei folgenden Vereinsjubiläen kostenlos:

100-jähriges Vereinsjubiläum

125-jähriges Vereinsjubiläum

150-jähriges Vereinsjubiläum

200-jähriges Vereinsjubiläum

225-jähriges Vereinsjubiläum

250-jähriges Vereinsjubiläum

### **§ 3 c**

Sollte die Jubiläumsfeier ab dem 100-jährigen Jubiläum nicht in den Räumlichkeiten im Haus der Begegnung oder in einer anderen städtischen Immobilie stattfinden, erhält der Verein einen Zuschuss:

100-jähriges Vereinsjubiläum – 1.000,00 €

125-jähriges Vereinsjubiläum – 1.250,00 €

150-jähriges Vereinsjubiläum – 1.500,00 €

175-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

200-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

225-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

250-jähriges Vereinsjubiläum – 1.750,00 €

### **§ 3 d**

Vereine, die nicht das Haus der Begegnung, aber eine andere städtische Einrichtung nutzen, erhalten alle 25 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

Da zum Beispiel der Verein Königsteiner Narrenclub 1971/79 e.V. „Die Plasterschisser“ eine Staffelnung in Elfer-Schritten vornimmt, werden für Fastnachtsvereine traditionell stattdessen folgende Jubiläen bezuschusst:

22-jähriges Vereinsjubiläum – 250,00 €

44-jähriges Vereinsjubiläum – 250,00 €

66-jähriges Vereinsjubiläum – 500,00 €

88-jähriges Vereinsjubiläum – 750,00 €

Ab dem 99-jährigen Vereinsjubiläum stehen die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

Die Bezuschussung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

#### **§ 4 a**

Fastnachtsvereine nehmen in der Regel keine traditionelle Staffelnung vor. Stattdessen können folgende Jubiläen bezuschusst werden:

33-jähriges Vereinsjubiläum – 333,00 €

55-jähriges Vereinsjubiläum – 555,00 €

77-jähriges Vereinsjubiläum – 777,00 €

88-jähriges Vereinsjubiläum – 888,00 €

Sollte die Jubiläumsfeier nicht in den Räumlichkeiten im Haus der Begegnung oder einer anderen städtischen Einrichtung stattfinden, besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 50% des vorgesehenen Betrages.

#### **§ 4 b**

Ab dem 99-jährigen Jubiläum eines Fastnachtsvereins ist die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Begegnung bei einer Jubiläumsfeier nach Wahl des Vereins innerhalb von 25 Jahren kostenlos.

#### **§ 4 c**

Ein Fastnachtverein, der nach dem 99. Jubiläum nicht das Haus der Begegnung, aber eine andere städtische Einrichtung nutzt, erhält zweimal innerhalb von 25 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 666,00 €.

s. §2